This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GT
3250.5
.S81

STANFORD
LIBRARIES

STRALSUND. ORDINANCES.
LOCAL LAWS, ETC.

EINES HOCH EDLEN
RATHS DER STADT
STRALSUND VERORDNUNG
WEGEN DER CEREMONIEN
BEY LEICHENBEGÄNG-
NISSEN.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Stralsund. Ordinances, local laws, etc.

# Eines Hochedlen Raths der Stadt Stralsund Verordnung wegen der Ceremonien bey Leichenbegängnissen.

STANFORD
SEP 1973
STATE
LIBRARY

Gedruckt bey Christian Lorenz Struck.
1773.

[Stralsund. Ordinances, local laws, etc.

# Eines Hochedlen Raths der Stadt Stralsund Verordnung

wegen

# der Ceremonien bey Leichenbegängnissen.

STANFORD ... SUP ... STACK ... LIBRARY

Gedruckt bey Christian Lorenz Struck.
1773.

GT 3250.5
S81

Demnach die bishero üblich geweſenen Beerdigungen mit mancherley Beſchwerden verknüpft geweſen, und dieſes Gelegenheit gegeben, daß ein jeder ſeine Leichen faſt willkührlich beerdigen laſſen, Ein Hochedler Rath aber ſolcher Unordnung nicht weiter nachſehen mag, ſo hat derſelbe desfalls mit Zuziehung des Collegii Centum-Viralis nachfolgende Ordnung veſtgeſetzet.

I. Wird zur ordentlichen Begräbnißzeit von Ostern bis Michaelis die Stunde des Nachmittags um 4 Uhr, in der andern Hälfte des Jahres um halb 4 Uhr angesetzt, und soll alsdann bey allen erwachsenen Leichen über 15 Jahr, wenn es verlanget wird, das Geläute nachgegeben seyn, und zwar im ersten Stande in allen drey Kirchen, im zweyten in zwo und im dritten in einer Kirche.

II. Sollte aber jemand später seine Leichen beerdigen lassen wollen, muß er nicht nur des Geläutes sich begeben, sondern auch solches bey dem worthabenden Herrn Bürgermeister anzeigen, und um die Dispensation wenigstens mündlich anhalten, welche denn ohne die allergeringste Kosten allemal ertheilet wird.

III. Die Folge soll in Zukunft lediglich aus dem Hause und nicht aus der Kirche gebeten werden. Sie versammlet sich eine halbe Stunde vorher

vorher in dem Trauerhause, und begleitet die Leiche zu ihrer Ruhestätte, ohne daß so wenig den Begleitern als den Trägern etwas im Hause, bey willkührlicher Strafe von 5, 10 und 20 Rthlr., gereichet, noch auch Letztere statt der Bewirthung etwas an Gelde gegeben wird. Im ersten Grade geschiehet die Folge ohne Mäntel, und es stehet frey, die Processsion durch Marschälle aufführen zu lassen, im andern und dritten Grad ohne Marschälle, und kann mit und ohne Mäntel zur Leiche gebeten werden.

IV. Wenn die Beerdigung in die Kirche geschiehet, und die Folge in die Kirche tritt, stimmet der Präcentor der Kirche mit den Currende-Schülern ein Sterblied an, und die Leichenbegleiter stellen sich in den gewöhnlichen Stühlen, wonächst, wenn keine Leichenpredigt gehalten wird, der Prediger blos eine Collecte vor dem Altare absinget, und als-

dann mit einigen Versen aus einem Liede beschlossen wird, ohne daß desfalls etwas über die bestimte Gebühren an Prediger und Schule entrichtet wird. Ein gleiches wird beobachtet, wenn die Beerdigung mit Glocken auf den Kirchhöfen geschiehet, und die Folge sich alsdann in die Kirche verfüget.

V. Wenn aber eine Leichenrede gehalten werden soll, so wird solches, wie sonst üblich gewesen, in den Kirchen vorhero gekündiget, und die Gemeine dazu eingeladen, dieses aber in eines jeden Belieben gestellet, und alsdann auch nachgegeben, daß zugleich kurze Personalien verlesen werden.

VI. Ganz kleine Kinder können auch durch Kutschen nach der Kirche gebracht werden, doch sollen deren nicht mehrere denn zwo, ausser der Kutsche mit der Leiche, erlaubet seyn, bey 5, 10 und 20 Rthlr. Strafe.

VII.

VII. Daferne auch jemand besonders verlangen sollte, daß die Beerdigung seiner Leichen auf die vorige Weise mit der Schule, und so, daß alsdann eine besondere Folge aus der Kirche gebeten wird, geschehen möge, so will Ein Hochedler Rath auch solches nachgegeben haben, ohnerachtet es mit einiger Versäumniß der Jugend in den Schulen verbunden ist, indem er hoffte, daß die mehresten die jetzo bestimte Art der Beerdigung vorziehen werden.

VIII. Bey den Begräbnissen der Herren Landräthe, der Herren Bürgermeister und ihrer Frauen, wie auch des Herrn Superintendenten, werden nicht nur die bisher üblichen Vorzüge beybehalten, sondern auch frey gestellet, eine Trauer-Musik in der Kirche aufführen zu lassen.

IX.

IX. Ein Hochedler Rath behält sich vor, diese Ordnung nach Bewandniß der Umstände zu ändern, zu mehren und zu mindern.

Urkundlich ist dieses unter Gemeiner Stadt Insiegel ausgefertiget.

Stralsund, den 29sten October, 1773.

GT 3250.5 .S81 C.1
Eines Hochedlen Rathe der Stad
Stanford University Libraries
3 6105 036 653 256

GT
325
S

| DATE DUE | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |